



Gültig ab dem
01.01.2023

› ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung der von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
betriebenen Teile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	3
Allgemeine Regelungen	3
Meldepflicht für die Benutzung	4
Grundlagen für die Berechnung der Entgelte	4
Hafenentgelt	6
Kaibenutzungsentgelt	8
Liegeentgelt	11
Entsorgung von Abfällen aus dem Schiffsbetrieb	12
Allgemeine Pflichten bei der Benutzung	12
Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung	12
Schlussbestimmung	13

Anlage

Hafen-Lotsentgelt	14
Fahrtgebiete	15

Entgeltordnung

Für die Benutzung der von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (nachfolgend LHG genannt) betriebenen Teile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck.

Die Entgelte für die Benutzung der von der LHG betriebenen Teile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck werden wie folgt festgesetzt:

1. Geltungsbereich

1.1. Das nach dieser Entgeltordnung entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die nachfolgend aufgeführten Teile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck, die von der LHG betrieben werden und welche dem Geltungsbereich gemäß § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung-HafVO) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

- › Terminal Burgtorkai (ehemaliges Kreuzfahrtterminal)
- › Terminal Konstinkai von der Eric-Warburg-Brücke bis zum Schuppen 29
- › Terminal Nordlandkai
- › Terminal Ostpreußenkai Kreuzfahrtterminal
- › Terminal Seelandkai
- › Terminal Skandinavienkai
- › Terminal Schlutupkai II

1.2. Zuständig für diese Entgeltordnung ist die LHG, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist.

2. Allgemeine Regelungen

- 2.1. Ein Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- 2.2. Ausgenommen von der Entgeltspflicht nach dieser Entgeltordnung sind die Benutzungen, für die eine gesonderte vertragliche Regelung besteht. Die ausschließliche Durchfahrt stellt keine Benutzung des Hafens dar.
- 2.3. Soweit nicht besonders vereinbart, sind Rechnungen für die Entgelte innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge in EURO zu bezahlen. Überweisungskosten gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.
- 2.4. Die LHG behält sich vor, Dritte mit der Berechnung, Geltendmachung und Annahme von Entgelten zu beauftragen.
- 2.5. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung, kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden und wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte können vor Ort berechnet und angenommen werden.
- 2.6. Entgeltschuldner sind der Antragsteller und der Benutzer. Bei Wasserfahrzeugen gelten der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Fahrzeugführer als Benutzer. Die Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2.7. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 II Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten/Aufwendungen erhoben.
- 2.8. Gläubigerin der Entgelte ist die LHG.
- 2.9. Zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe berechnet. Die Voraussetzung für eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 UstG, sind im Zweifelsfall vom jeweiligen Entgeltschuldner darzulegen.

3. Meldepflicht für die Benutzung

- 3.1. Benutzungen sind vor Beginn bzw. einer Verlängerung der Benutzung bei der Lübeck Port Authority der Hansestadt (nachfolgend LPA genannt) und der LHG unabhängig von der Entgeltspflicht anzumelden. Die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten und Unterlagen sind der LHG und LPA vorzulegen. Auf die vorrangigen hafengebördlichen Regelungen zur Meldepflicht in der Hafenenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck wird verwiesen. Die LPA nimmt entsprechend den Regelungen in der Hafenenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor.
- 3.2. Die LPA stellt Zählkarten für die Erfassung von statistischen Daten und die Entgelt-abrechnung zur Verfügung. Die Zählkarten sind unverzüglich nach Ankunft der Wasserfahrzeuge und sonstigen Schwimmkörper an die LPA weiterzuleiten. Der Schiffsmessbrief ist beizufügen. Auf Verlangen sind Löschdokumente, Ladedokumente und Beförderungspapiere vorzulegen.
- 3.3. Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der LHG auf der Grundlage eigener Ermittlungen festgelegt. Die LHG ist berechtigt, vom Entgeltpflichtigen die Erstattung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist die Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die LHG berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
- 3.4. Wasserfahrzeuge, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt werden, sind der LPA und der LHG vor der Dienstaufnahme des Liniendienstes anzumelden. Die Anmeldung hat mit Bezug auf den Namen des Wasserfahrzeuges, das Fahrtgebiet und der Anlaufhäfen zu erfolgen. Veränderungen im Liniendienst, sind der LPA und der LHG unverzüglich zu melden.
- 3.5. Entgeltpflichtige, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen entziehen, indem sie z.B. eine Benutzung nicht anmelden, haben auch den zusätzlichen Aufwand zu erstatten, der für die Recherche und Geltendmachung des Anspruches entsteht. Die LHG behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.

4. Grundlagen für die Berechnung der Entgelte

- 4.1. Grundlagen für die Berechnung der Hafenenentgelte und Liegeentgelte sind:
 - 4.1.1. Das Raummaß nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß Nachweis durch den internationalen Schiffsmessbrief London-Messbrief ITC, 1969.
 - 4.1.2. Die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen, gemäß Eichschein für die im gewerblichen Gütertransport eingesetzten Binnenschiffe.
 - 4.1.3. Die Anzahl der zugelassenen Passagiere je Wasserfahrzeug, gemäß Feststellung durch die LPA, für die im gewerblichen Personentransport eingesetzten Wasserfahrzeuge.
 - 4.1.4. Die Länge über alles oder die Wasserfläche in m² als Produkt aus maximaler Länge und maximaler Breite des Wasserfahrzeuges oder der sonstigen Nutzung auf volle m² gerundet.
 - 4.1.5. Für Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die die Hafenanlagen nutzen, ohne Ladung zu löschen oder zu laden, ermäßigt sich das Hafenenentgelt um 50% v.H. in der betreffenden Fahrtrichtung. Wird keine Ladung gelöscht und keine Ladung geladen, entfällt die Ermäßigung der Hafenenentgelte.
 - 4.1.6. Für RoRo-Frachtschiffe im Liniendienst, die ausschließlich leeres Reederei-Equipment (Rolltrailer, Kassetten, SECU) löschen oder laden, für diese Schiffe ermäßigt sich das Hafenenentgelt um 50% v.H. in der betreffenden Fahrtrichtung. Kombinierte RoPax-Frachtschiffe sind von dieser Regelung ausgenommen.

- 4.1.7. Für RoRo-Frachtschiffe im Linienverkehr, die unter Bezugnahme auf die Schiffsgröße wenige Frachteinheiten (gemäß Nummer 6.3.3, 6.3.4 und 6.3.6) löschen oder laden, für diese Schiffe ermäßigt sich das Hafentgelt um 50% v.H. in der betreffenden Fahrtrichtung. Kombinierte RoPax-Frachtschiffe sind von dieser Regelung ausgenommen.
- › Schiffe bis 10.000 BRZ mit weniger als 15 Frachteinheiten
 - › Schiffe von 10.000 BRZ bis 50.000 BRZ mit weniger als 30 Frachteinheiten
 - › Schiffe über 50.000 BRZ mit weniger als 60 Frachteinheiten
- 4.1.8. Die Berechnung der Hafentgeltstaffel für Wasserfahrzeuge erfolgt nur für die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzten Wasserfahrzeuge. Bei einem Wechsel der Wasserfahrzeuge auf einen anderen Charterer, Eigner oder Reeder, werden die bereits erfolgten Anläufe (Schiffsreisen) der Wasserfahrzeuge für die Berechnung der Hafentgeltstaffel nicht berücksichtigt.
- 4.1.9. Wird ein im regelmäßigen Liniendienst eingesetztes Wasserfahrzeug, zeitlich begrenzt durch ein anderes Wasserfahrzeug, dass den Geltungsbereich dieser Entgeltordnung noch nicht angelaufen hat, vorübergehend ersetzt, erfolgt die Übertragung der Schiffsreisen für die Staffelberechnung von dem zu ersetzenden Wasserfahrzeug bis zu seiner Rückkehr, auf das Ersatzfahrzeug (Wasserfahrzeug). Weitere nachfolgende Wechsel der Wasserfahrzeuge werden nicht berücksichtigt.
- 4.1.10. Für Wasserfahrzeuge im Kurzstrecken-Linienvverkehr, welche im Wechsel die gleiche fahrplanmäßige Ankunftszeit bedienen, erfolgt eine gemeinsame Zählung der Schiffsreisen als Grundlage für die Staffelberechnung.
- 4.1.11. Der Seekorridor für den Kurzstrecken-Linienvverkehr beschränkt sich auf das Fahrtgebiet von der Lübecker Bucht bis zur Insel Seeland (DK), Fünen (DK), Südschweden bis Malmö (SE), der Insel Bornholm (DK) und Swinemünde (PL).
- 4.1.12. Für seewärts eingehende Wasserfahrzeuge, die halbjährlich ein gültiges ESI-Zertifikat (Environmental Ship Index) bei der LPA und LHG mit einer Mindestpunktzahl ab 40 ESI-Punkten vorlegen, erhalten eine Reduzierung auf das zu berechnende Hafentgelt in Höhe von 9,5% v.H.
- 4.1.13. Das Hafensicherheitsentgelt für Passagiere, Passagier-Pkw und Reisebusse im Fährverkehr ist in den Entgelten, gemäß Nummern 6.3.1, 6.3.2 und 6.3.7, enthalten. Für Passagiere mit Kreuzfahrtschiffen wird ein gesondertes Hafensicherheitsentgelt festgesetzt.
- 4.1.14. Das Mindestentgelt ist unabhängig von Ermäßigungen in voller Höhe zu entrichten.
- 4.2. Grundlagen für die Berechnung der Kaientgelte:
- 4.2.1. Für die Umrechnung von Holzladung nach Raummaß entsprechen 2 m³, 2 rm oder 2 fm gleich 1.000 kg.
- 4.2.2. Die Berechnung von StoRo-Ladungsträgern erfolgt gemäß Nummer 6.3.4 und 6.3.5.
- 4.2.3. Leergutstapel entsprechen einem Ladungsträger.
- 4.3. Entgeltspflicht entsteht nicht für:
- 4.3.1. Behördenfahrzeuge.
- 4.3.2. Den Betrieb oder die Sicherheit des Hafens eingesetzten Wasserfahrzeuge in Abstimmung mit der LPA.
- 4.3.3. Ausländische Regierungsfahrzeuge und Schulschiffe, die zu Staats- oder Ausbildungs-zwecken genutzt werden.
- 4.3.4. Den Wechsel des Liegeplatzes innerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung.

4.3.5. Die vom Wasserfahrzeug für den Eigenbedarf übernommene Ausrüstung, Proviant und Betriebsstoffe oder zu entsorgenden Abfälle aus dem Schiffsbetrieb. Die Befreiung von der Entgeltspflicht besteht nicht für das Hafent- und Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge, die im See- oder Kanalverkehr anliefern oder entsorgen.

4.3.6. Fahrer, der an Bord befindlichen Lastkraftwagen und Reisebusse.

5. Hafentgelt

5.1. Wasserfahrzeuge, die die Hafenteile nach Nummer 1 nutzen, nehmen die von der LHG betriebenen Hafenteile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck in Anspruch. Für diese seewärts einkommenden und seewärts ausgehenden Wasserfahrzeuge, ist das Hafentgelt zu entrichten.

5.2. Für jeden Eingang und jeden Ausgang erfolgt die Berechnung eines Mindestentgeltes in Höhe von 30,00 EUR je Fahrtrichtung.

5.3. Das Hafentgelt beträgt für jedes Wasserfahrzeug, für jeden Eingang und für jeden Ausgang, je BRZ (Bruttoreaumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr für:

5.3.1. Tankschiffe:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,115
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,081
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,004

5.3.2. Passagierschiffe:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,120
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,076
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,004

5.3.3. RoRo-/ConRo-/ oder kombinierte RoPax-Frachtschiffe von 1 BRZ bis 10.000 BRZ:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,110
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,034
für weitere 300 Ein-/ 300 Ausgänge	0,004
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,003

5.3.4. RoRo-/ConRo-/ oder kombinierte RoPax-Frachtschiff von 10.000 BRZ bis 50.000 BRZ mit einer Zulassung für 1 Passagier bis 50 Passagiere:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,105
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,049
für weitere 300 Ein-/ 300 Ausgänge	0,004
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,003

- 5.3.5. RoRo-/ConRo-/ oder kombinierte RoPax-Frachtschiffe von 10.000 BRZ bis 50.000 BRZ mit einer Zulassung von mehr als 50 Passagiere:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,099
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,039
für weitere 300 Ein-/ 300 Ausgänge	0,004
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,003

- 5.3.6. RoRo-/ConRo-/ oder kombinierte RoPax-Frachtschiffe über 50.000 BRZ mit einer Zulassung für 1 Passagier bis 50 Passagiere:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,088
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,041
für weitere 300 Ein-/ 300 Ausgänge	0,004
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,003

- 5.3.7. RoRo-/ConRo-/ oder kombinierte RoPax-Frachtschiffe über 50.000 BRZ mit einer Zulassung von mehr als 50 Passagiere:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,097
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,037
für weitere 300 Ein-/ 300 Ausgänge	0,004
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,003

- 5.3.8. Konventionelle Frachtschiffe bis 1.000 BRZ:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,126
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,034
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,004

- 5.3.9. Konventionelle Frachtschiffe über 1.000 BRZ bis 1.500 BRZ:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,120
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,034
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,004

5.3.10. Konventionelle Frachtschiffe über 1.500 bis 3.500 BRZ:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,115
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,034
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,004

5.3.11. Konventionelle Frachtschiffe über 3.500 bis 5.000 BRZ:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,105
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,034
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,004

5.3.12. Konventionelle Frachtschiffe über 5.000 BRZ:

	EURO je BRZ
für die ersten 10 Ein-/ 10 Ausgänge	0,099
für weitere 20 Ein-/ 20 Ausgänge	0,034
für alle restlichen Ein-/ Ausgänge	0,004

6. Kaibenutzungsentgelt

6.1. Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung und Passagiere von Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern wird ein Kaibenutzungsentgelt berechnet. Die Berechnung der Kaibenutzungsentgelte im Linienverkehr erfolgt unter Bezug auf den Linienbetreiber, unabhängig davon, wie viele Wasserfahrzeuge im Einsatz sind. Das Kaibenutzungsentgelt beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang bezogen auf das Kalenderjahr:

6.2. Für konventionelle Frachtschiffe und Tankschiffe.

6.2.1. Für Güter aller Art:

	EURO je 1.000 kg
so weit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind	1,11
so weit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind	0,28
so weit diese pumpfähig sind	0,36

6.2.2. Für rohe, unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß:

	EURO je Berechnungseinheit
je m ³	0,42
je fm	0,42
je rm	0,28

6.2.3. Für Container im Eingang oder Ausgang mit konventionellen Frachtschiffen gelten die Preise und Staffeln der Nummer 6.3.4 und 6.3.5.

6.3. Für RoRo-/ConRo-/RoPax-Frachtschiffe, Passagierschiffe und sonstige Schwimmkörper:

6.3.1. Für jeden Pkw oder Pkw mit Anhänger im Reiseverkehr:

von	bis	EURO je Pkw
1	60.000	2,21
60.001	120.000	1,48
120.001		0,86

6.3.2. Für jeden Bus im Reiseverkehr:

von	bis	EURO je Bus
1	1.000	6,51
1.001	2.000	5,56
2.001		2,84

6.3.3. Für jeden Ladungsträger im begleiteten Ladungsverkehr:

von	bis	EURO je Ladungsträger
1	30.000	1,54
30.001	60.000	1,17
60.001		0,86

6.3.4. Für jeden Ladungsträger im unbegleiteten Ladungsverkehr:

von	bis	EURO je Ladungsträger
1	30.000	3,51
30.001	60.000	2,18
60.001		0,86

6.3.5. Für Güter, die im begleiteten oder unbegleiteten Ladungsverkehr gemäß Nummer 6.3.3. und Nummer 6.3.4. befördert werden:

	EURO je 1.000 kg
Güter aller Art	1,09

6.3.6. Für jedes Kraftfahrzeug im Ladungsverkehr:

6.3.6.1. Fahrzeuge mit einem Stückgewicht bis 3.000 kg:

von	bis	EURO je Fahrzeug
1	5.000	3,45
5.001	15.000	2,76
15.001		2,13

6.3.6.2. Fahrzeuge mit einem Stückgewicht über 3.000 kg:

von	bis	EURO je Fahrzeug
1	1.000	6,79
1.001		5,46

6.3.7. Für jeden eingehenden und jeden ausgehenden Passagier mit RoRo-/ConRo-/RoPax-Frachtschiffen oder Passagierschiffen::

von	bis	EURO je Passagier
1	50.000	1,87
50.001	150.000	0,80
150.001		0,58

6.3.8. Das Kaibenutzungsentgelt ermäßigt sich:

6.3.8.1. Für Güter, die aus stautechnischen Gründen von einem seewärts eingehenden Wasserfahrzeug über die Kaianlage auf dasselbe seewärts ausgehende Wasserfahrzeug umgestaut werden, um 50% v.H. für die eingehenden und um 50% v.H. für die ausgehenden Güter.

6.3.8.2. Für Güter, die im Transitverkehr von einem seewärts eingehenden Wasserfahrzeug gelöscht, maximal 14 Kalendertage auf der Kaianlage gelagert und in ein seewärts ausgehendes Wasserfahrzeug geladen werden, um 45% v.H. für die eingehende und 45% v.H. für die ausgehende Ladung. Ab dem 15. Kalendertag entfällt die Ermäßigung.

6.3.8.3. Für Güter, die nicht über die Kaianlage, sondern im Bord/Bord-Verfahren von einem Wasserfahrzeug direkt in ein anderes Wasserfahrzeug umgestaut werden, um 50% v.H. für das eingehende Kaibenutzungsentgelt. Das ausgehende Kaibenutzungsentgelt entfällt. Für Binnenschiffe und sonstige Schwimmkörper im Kanalverkehr, Uferverkehr und Hafenverkehr.

6.4. Für Binnenschiffe und sonstige Schwimmkörper im Kanalverkehr, Uferverkehr und Hafenverkehr.

6.4.1. Für Güter aller Art:

	EURO je 1.000 kg
so weit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind	0,53
so weit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind	0,28
so weit diese pumpfähig sind	0,36

6.4.2. Das Kaibenutzungsentgelt für Güter in Binnenschiffen wird nicht berechnet, wenn diese für ein seewärts ausgehendes Schiff bestimmt oder mit einem seewärts eingehenden Schiff eingegangen sind.

7. Liegeentgelt

Das Liegeentgelt wird für alle Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen, berechnet.

7.1. Für Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper beträgt das Liegeentgelt nach Ablauf von 3 Kalendertagen, zusätzlich zu den in Nummer 5 genannten Hafententgelte:

je angefangener Kalendertag	Euro je BRZ	Mindestentgelt in EURO je angefangener Kalendertag
für den 1.	0,021	45,00
für den 2.	0,016	50,00
für alle restlichen Kalendertage	0,011	55,00

7.1.1. Erfolgt keine Berechnung von Kaientgelten gemäß Punkt 6, entfällt die freie Liegezeit für Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper.

7.1.2. Die freie Liegezeit verlängert sich:

7.1.2.1. Während eines gesetzlichen Feiertages um jeweils 1 Kalendertag, soweit diese Wasserfahrzeuge hafententgeltpflichtig sind.

7.1.2.2. Um weitere 2 Kalendertage, wenn ein Wasserfahrzeug durch notwendige Reparaturarbeiten den Hafen nicht verlassen kann. Die Inanspruchnahme des Hafens für Reparaturarbeiten, ist mit der LPA abzustimmen.

7.1.2.3. Für Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die im regelmäßigen Linienverkehr, die von der LHG betriebenen Teile des öffentlichen Hafens anlaufen, verlängert sich die freie Liegezeit in den Fällen von Boykott und Streik in den von der LHG betriebenen Hafenteilen bis zur Beendigung der Maßnahme.

7.2. Liegeentgelte für Sportboote, Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr innerhalb der Lübecker Bucht oder bei Stadt- und Hafenrundfahrten. Für diese Fahrzeuge kommen die Preise der Entgeltordnung der LPA in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

7.3. Liegeentgelte für Binnenschiffe:

7.3.1. Die Berechnung von Liegeentgelt erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt. Danach erfolgt die Berechnung je angefangene Kalenderwoche:

je angefangener Kalendertag	Euro je Eichtonne und Kalenderwoche	Mindestentgelt in EURO je angefangener Kalendertag
für den 1.	0,09	25,00
für den 2.	0,10	30,00
für alle restlichen Kalendertage	0,34	35,00

8. Entsorgung von Abfällen aus dem Schiffsbetrieb

Von allen Schiffen, mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen und Sportbooten wird ein Entsorgungsentgelt auf Schiffsabfälle berechnet.

8.1. Entsorgungsentgelte, Zusatzleistungen

- 8.1.1. Das Entsorgungsentgelt für Schiffsabfälle gemäß MAPROL Anlage I und V beträgt je Fahrzeug und Anlauf, unabhängig davon, ob ein Schiff entsorgt:

Kat.	BRZ	BRZ bis	*Maximum Marpol V in m ³	EURO je BRZ	Mindestentgelt je Hafenanlauf in EURO
1	1	1.500	0,24	0,020	45,00
2	1.501	2.500	0,48	0,020	45,00
3	2.501	3.500	0,96	0,020	45,00
4	3.501	6.000	1,44	0,020	45,00
5	6.001	15.000	10,00	0,022	45,00
6	15.001		20,00	0,022	45,00

*feste hausmüllähnliche Abfälle

- 8.1.1.1. Erteilt die LPA eine Befreiung nach § 13 Hafensortierungsverordnung, ermäßigt sich das Entsorgungsentgelt um 70% v.H., nicht aber das Mindestentgelt.
- 8.1.1.2. Die Entsorgungsentgelte enthalten ein anteiliges Entgelt für ölhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb (MARPOL Anlage I) in Höhe von 0,018 EURO/BRZ und Schiffsabwässer (MARPOL IV) in Höhe von 0,001 EURO/BRZ.
- 8.1.1.3. Gegen Vorlage einer Rechnung über die Entsorgung der Abfälle nach MARPOL I und/oder MARPOL IV, erstattet die LHG dem Schiff diesen Anteil der Entsorgungspauschale, jedoch maximal bis zu dem ausgewiesenen Rechnungsbetrag.
- 8.2. Weiter Information zur Entsorgung von Abfällen aus dem Schiffsbetrieb, sind auf der Internetseite www.lhg.com vorhanden.

9. Allgemeine Pflichten bei der Benutzung

- 9.1. Jede Benutzung hat so zu erfolgen, dass die von der LHG betriebenen Teile, Flächen und Anlagen des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck sowie Dritte und deren Vermögensinteressen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Jeder Benutzer hat etwaige Schäden und Gefahrenquellen der LPA und LHG mitzuteilen und von ihm oder seinen Kunden verursachte Schäden oder Verunreinigungen, kurzfristig auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

10. Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung

- 10.1. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes und auf durchgehende Benutzung des gleichen Liegeplatzes.
- 10.2. Erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Bestätigung der beantragten Benutzung nicht ersetzt. Ihre Einholung obliegt dem Benutzer.

- 10.3. Die LPA und die LHG sind berechtigt, in Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzuge oder maßgeblicher Einschränkung des Hafensbetreibers auch fristlos die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern, sowie auf Kosten des Verantwortlichen Ersatz vorzunehmen. Die LPA bzw. LHG ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen, sowie ein angemessenes Entgelt für eine solche Benutzung zu verlangen.
- 10.4. Die Benutzung kann von der Begleichung fälliger Ansprüche der LHG abhängig gemacht werden.
- 10.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Lübeck.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit ihrem verfolgten Zweck entspricht.
- 11.2. Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der LHG betriebenen Teile des öffentlichen Hafens der Hansestadt Lübeck, tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lübeck, den 28.10.2022
Geschäftsführung
der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

Anlage 1

Hafen-Lotsentgelte sind nicht Bestandteil der Entgeltordnung und werden durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt und veröffentlicht.

1. Hafen-Lotsentgelt

1.1. Für die Inanspruchnahme eines von der LPA gestellten Hafenslotsen wird das Hafen Lotsentgelt erhoben. Der Hafenslotsendienst wird im Sinne der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, und der Hansestadt Lübeck von der Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal/Kiel/Lübeck/Flensburg durchgeführt.

1.2. Das Hafen-Lotsentgelt beträgt für jede Verholung:

Schiffslänge	von	bis	EURO je Vorgang
in Meter	1	90	41,71
in Meter	90	100	59,53
in Meter	100	120	89,31
in Meter	120	140	119,08
in Meter	140	160	148,86
in Meter	160		178,62

1.3. Für die Verholung außerhalb der Dienstzeit des Hafenamtes (Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Sonnabend 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr) wird ein Zuschlag in Höhe von 20,89 EURO für jede Stunde erhoben. Bei der Berechnung der Zuschläge wird jede angefangene Stunde als volle Stunde gezählt. Zu dem Zeitaufwand für die Verholung, wird außerdem für jeweils eine halbe Stunde Zu- und Abgang des Hafenslotsen, ein Zuschlag für eine Stunde pauschal hinzugerechnet.

1.4. Wird der angeforderte Hafenslotse entlassen, ohne eine Lotsung durchgeführt zu haben, oder unterbleibt die Lotsung aus schiffseitig zu vertretenden Gründen, nachdem sich der Hafenslotse bereits auf dem Wege zu dem Fahrzeug befunden hatte, ist das Mindest-Lotsentgelt gemäß Nummer 1.2. zu entrichten. Bei Bemühungen außerhalb der Dienstzeit der LPA wird zusätzlich der Zuschlag nach Nummer 1.3. erhoben.

1.5. Für Wartezeiten an Bord vor oder nach der Verholung, ist für jede angefangene Stunde ein Betrag in Höhe des Zuschlages nach Nummer 1.3 zu berechnen.

1.6. Wird die vorgesehene Verholzeit aus Gründen, die die LPA oder dessen Beauftragter nicht zu vertreten hat, verschoben oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben, so ist außerhalb der Dienstzeit des Bereiches Hafen- und Seemannsamt für die daraus entstehende Bereitschaft des Hafenslotsen ein Zuschlag in Höhe von 5,97 EURO, für jede angefangene Stunde zu erheben.

1.7. Die Hafen-Lotsentgelte werden durch Rechnung festgesetzt, und sind an die Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal II/Kiel/Lübeck/Flensburg zu entrichten.

Anlage 2

Fahrtgebiete

